

**Verordnung
der Regierung von Unterfranken
über das Naturschutzgebiet
„Sandfluren bei Volkach, Schwarzach a. Main und Sommerach“**

vom 23.01.1998 Nr. 820-8622.01-3/90

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS-791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die östlich des Mainkanals und südlich von Volkach, zwischen den Ortsteilen Gerlachshausen (Markt Schwarzach a. Main) und Dimbach (Stadt Volkach), gelegenen Sandfluren, trockenen Wälder und ergänzenden Flächen werden unter der Bezeichnung „Sandfluren bei Volkach, Schwarzach a. Main und Sommerach“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 104,8 ha und liegt in den Gemarkungen Gerlachshausen (Markt Schwarzach a. Main), Sommerach (Gemeinde Sommerach) und Dimbach (Stadt Volkach), Landkreis Kitzingen.
- (2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:2.500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:2.500.

§3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Sandfluren bei Volkach, Schwarzach a. Main und Sommerach“ ist es,

1. Sandmagerrasen und Sandgrasheiden in ihrer Verzahnung zu Waldrändern, Wiesen, Ackerflächen, Streuobstbeständen, Feuchtgebieten und Wasserläufen zu sichern,
2. markante Dünen und Flugsandflächen zu schützen,
3. Standortverknüpfungen zu fördern und

4. den Lebensraum bestandsbedrohter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und zu entwickeln.

§ 4

Verbote

- (1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, zu beseitigen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. freilebenden Tieren nachzustellen, zum Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. Flächen umzubrechen oder aufzuforsten,
11. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel einzusetzen,
12. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,
13. Koppeltierhaltung zu betreiben, Pferchanlagen oder Wildgehege zu errichten,

14. Jagdkanzeln, Jagdleitern, Futterstellen oder Wildäcker auf Feuchtflächen, Mager- und Trockenstandorten gem. Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG ohne Zustimmung des Landratsamtes Kitzingen - untere Naturschutzbehörde - zu errichten,
 15. zu angeln,
 16. Sachen jeder Art zu lagern oder aufzustellen sowie Bild- und Schrifttafeln, Anschläge, Schaukästen oder Werbungen anzubringen,
 17. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.
- (2) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:
1. außerhalb von öffentlichen Wegen mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, diese mitzuführen oder abzustellen; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit einer nach § 5 zugelassenen Nutzung oder Tätigkeit,
 2. zu reiten,
 3. Modell- oder Sportgeräte aller Art zu betreiben oder Drachengleiter, Ultraleichtflüge, Ballone und ähnliche Gebilde starten oder landen zu lassen,
 4. zu zelten oder zu lagern,
 5. Feuer zu machen oder zu grillen,
 6. Hunde, ausgenommen beim Einsatz in rechtmäßiger Ausübung der Jagd oder der Hüteschäferie, frei oder langleinig (mehr als 2 m) laufen zu lassen,
 7. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
 8. zu lärmern, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte einschl. Klangattrappen zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf privatwirtschaftlich genutzten Flächen in Form
 - a) der Ackernutzung auf den bisher als Ackerland genutzten Grundstücken ((t) = Teilfläche):
 - Gemarkung Gerlachshausen:
 - Fl.Nrn. 527, 528, 528/2, 750 - 752, 762, 762/2 - 762/8, 763, 763/2 - 763/10,

765 - 770, 768/2 - 768/6, 770/2, 771 - 775, 775/2, 776, 778 - 780, 780/2, 782, 783 (t), 788 - 792, 800 (t), 801 (t), 802 - 807, 808 (t), 816, 817, 818/ 7 (t), 818/8 (t), 1258 - 1267, 1272 (t), 1273 - 1289, 1292 (t) - 1300 (t), 1301 (t), 1104 - 1307, 1311 - 1318;

- Gemarkung Dimbach:

Fl.Nrn. 261 (t), 319/1 (t), 378 (t) - 381 (t), 382 - 384, 385 (t) - 387 (t), 388, 389, 390 (t), 391, 395 (t) - 398 (t), 407, 410, 411, 417 - 419, 420 (t), 421 (t), 422 - 426, 428, 429 (t);

- Gemarkung Sommerach:

Fl.Nrn. 1891 (t), 1893 (t), 1894 (t), 1923;

- b) der Grünlandnutzung auf den bisher als Grünland genutzten Grundstücken ((t) = Teilfläche):

- Gemarkung Gerlachshausen:

Fl.Nrn. 744/2 - 744/4 (t), 784, 785 - 787, 818, 818/2 - 818/16, 819, 819/2, 819/3, 832 (t) - 843 (t), 1257, 1302, 1303, 1308 - 1310,

- Gemarkung Sommerach:

Fl.Nrn. 527, 528, 528/2, 541 (t), 743;

- c) der Haltung und Pflege - einschl. Ergänzung und Ersatz - von Streuobst durch Eigentümer oder Pächter; auf Flächen in öffentlichem Eigentum gilt § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11, soweit nicht vom Landratsamt Kitzingen - untere Naturschutzbehörde - anders zugelassen,

- d) der Wanderschäfferei ohne Pferchung,

2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Berücksichtigung der Schutzziele dieser Verordnung auf den bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen, es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 10, 11 und 12,
3. die rechtmäßige Ausübung, der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes, es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14,
4. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen, Gräben, Fließgewässern und deren Ufern mit Zustimmung des Landratsamtes Kitzingen - untere Naturschutzbehörde - ,
5. Unterhaltungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des rechtmäßigen Betriebs von Strom- und Postversorgungsanlagen und Anlagen nach dem Telegrafengesetz (TWG) unter Zustimmung des Landratsamtes Kitzingen - untere Naturschutzbehörde - , hiervon ausgenommen sind notfallbedingt unaufschiebbare Maßnahmen,
6. die zur Funktionsfähigkeit des Schutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Zäunungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,

7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln. Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Kitzingen - untere Naturschutzbehörde -.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann gem. Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7, Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 - 17 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 - 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Würzburg, 23. Januar 1998

Regierung von Unterfranken

Dr. Franz Vogt

Regierungspräsident

